

2019

# Freizeit angebote

Evang. Jugendwerk Bezirk Leonberg



[www.ejwleo.de](http://www.ejwleo.de)





## Veranstalter

Evang. Jugendwerk  
Bezirk Leonberg

Elsässerstraße 6  
71229 Leonberg

Tel.: 07152/ 947050  
Fax: 07152/ 947059

info@ejwleo.de  
www.ejwleo.de



## Jugendreferenten

Simon Bäuerle  
Tel.: 07152/ 947051  
simon.baeyerle@ejwleo.de

Julia Zukunft  
Tel.: 07152/947052  
julia.zukunft@ejwleo.de



## Impressum

Herausgeber:  
Evang. Jugendwerk Bezirk Leonberg

Auflage:  
5000 Expl.

Redaktion & Layout:  
d-sign-struve,  
Simone Struve, Malmsheim

Stand aller Angaben:  
November 2018



## Bankverbindung

KSK Böblingen

BIC: BBKRDE6B

Jugendwerk Konto:

IBAN DE31 6035 0130 0008 6495 66

Förderverein Konto:

IBAN DE16 6035 0130 0007 1188 85



## Vorsitzender

Matthias Lamparter  
Rosenstraße 35, 71272 Renningen  
matthias.lamparter@ejwleo.de



Weitere Freizeiten im Bereich  
des Evang. Jugendwerks  
in Württemberg finden sich  
unter [www.ejwue.de](http://www.ejwue.de)

Bitte beachten Sie **„Wichtige Hinweise“**  
und **„Reisebedingungen“**!

# Liebe Freizeitfreunde groß und klein!

Druckfrisch und bunt liegt es vor Dir - unser Prospekt für den Sommer 2019, randvoll mit tollen Freizeitangeboten für das nächste Jahr!

Bei den Freizeiten des Evang. Jugendwerks Bezirk Leonberg kannst Du richtig was erleben! Unsere Angebote bieten viel Spaß und Action, Gemeinschaft mit anderen Menschen, aber auch die Möglichkeit einfach mal die Seele baumeln zu lassen und sich Zeit für Gott und sich selbst zu nehmen!



## Zu teuer?

Was uns wichtig ist:  
**Am Geld soll eine Teilnahme an einem unserer Freizeitangebote nicht scheitern.** Deshalb weisen wir ausdrücklich auf die Zuschussmöglichkeiten hin (Landesjugendplan und Freizeitfonds des Jugendwerks). Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf oder kreuzen Sie das entsprechende Feld im Anmeldeabschnitt an.

**Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie an einer Sommerfreizeit teil,** dürfen bei jedem TN-Beitrag 15.00 Euro abgezogen werden.

Es könnte passieren, dass manche Freizeiten schnell ausgebucht sind. Deshalb unser Tipp: schnell ausfüllen, anmelden und zurückschicken!

Wir freuen uns auf den Sommer mit Dir!

FONDS,  
PREISE,  
RABATTE



### Nicht vergessen:

Sag deinen Freundinnen und Freunden Bescheid, damit sie auch einen Platz bekommen! Es ist aber auch kein Problem, wenn du dich alleine anmeldest: Auf unseren Freizeiten lernst du garantiert neue Leute kennen!



# Für Eltern\*

INFO

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Leonberg ist eine Einrichtung des Kirchenbezirks Leonberg. Es arbeitet selbständig im Auftrag der Ev. Landeskirche. Das Ev. Jugendwerk ist eine Servicestelle für die evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Leonberg. Unter anderem verantworten wir die Schulungsarbeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, sowie die bezirksweite Freizeitarbeit.

Die Sommerfreizeiten bilden einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit des Jugendwerks. Die Hauptamtlichen des Bezirksjugendwerks sind jeden Sommer gemeinsam mit Ehrenamtlichen und mit den Kindern und Jugendlichen unterwegs. Unsere Freizeitteams bestehen aus sorgfältig ausgebildeten ehren-

amtlichen Mitarbeitenden, teilweise mit jahrelanger Erfahrung.

Sie setzen ihre Zeit und ihre Möglichkeiten ein, damit Ihre Tochter oder Ihr Sohn eine erlebnisreiche Zeit zusammen mit anderen Kindern und Jugendlichen verbringen kann. Neben einem gut organisierten Programm bekommen die Teilnehmenden unserer Freizeiten auch christliche Impulse mit auf den Weg. Das geschieht immer dem Alter angemessen, unaufdringlich und einladend. Die Teilnehmenden erleben christliche Gemeinschaft und lernen einen guten Umgang miteinander.

Danke, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken.

*Ihr Evangelisches Jugendwerk  
Bezirk Leonberg*

## Noch ein Wort zum Geld:

Viele unserer Angebote werden durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert. Wir versuchen dadurch die Preise unserer Freizeiten so günstig wie möglich zu halten. Dies erreichen wir auch in dem wir Preise unterhalb der Kostendeckung anbieten. Daher sind wir auf Spenden angewiesen – gerne informieren wir Sie auch über unsere aktuellen Projekte. Ein Anruf oder eine Mail genügen!

FÜR KINDER VON 9 BIS 13 JAHREN

# Zeltlager\*

Du willst in deinen Sommerferien 10 erlebnisreiche Tage mit vielen Aktionen, Gemeinschaft und super Programm erleben? Dann komm Anfang August mit auf das Zeltlager für alle Mädels und Jungs von 9-13 Jahren. Es erwarten dich Geländespiele, Lagerfeuerabende unter freiem Himmel, verschiedene Bastel- und Kreativangebote, Theateraufführungen, eine Rucksacktour und noch vieles mehr.

Gemeinsam wollen wir verschiedene Geschichten aus der Bibel entdecken und herausfinden was diese

mit unserem Leben hier und heute zu tun haben. Wir werden singen, beten und Glauben in Gemeinschaft erleben.

2019 werden wir in Leingarten unsere Zelte aufschlagen. Geschlafen wird in 10-Personen-Zelten, die mit Feldbetten ausgestattet sind.

Auch dabei ist ein sensationelles Küchenteam, das uns jeden Tag verwöhnen wird.

Wenn du jetzt denkst: „Da will ich dabei sein!“, dann melde dich am besten gleich an – wir freuen uns auf dich!



## LEINGARTEN

9-13

Freizeit Nr.: F 191

TERMIN:	28.07. - 06.08.2019
ORT:	Leingarten
LEITUNG:	Julia Zukunft und ein supergeniales Team des Jugendwerks
KOSTEN:	199.00 Euro
ANZAHLUNG:	19.00 Euro nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung
LEISTUNGEN:	An- und Abreise im Reisebus, Unterkunft in Zelten, Vollverpflegung, Freizeitleitung, Programmangebot
PLÄTZE:	80
MIND. TN.:	40 bis 1. Juni 2019



FÜR KINDER IM ALTER VON 6 BIS 11 JAHREN

# Spaß und Krach im Lohlenbach\*

Mitten in den Sommerferien wollen wir gemeinsam mit euch eine Woche lang jeden Tag neue Abenteuer erleben. Von Montag bis Freitag treffen wir uns jeden Morgen um 8 Uhr und beginnen den Tag mit einem gemeinsamen Frühstück. Anschließend erwartet euch ein spannendes Programm aus Spielen, Bastel- und Kreativangeboten, Sport und Vielem mehr. Jeden Tag beschäftigen wir uns mit einer spannenden Geschichte aus der Bibel und singen und beten gemeinsam. Versorgt werden wir von unserem tollen Küchenteam, das uns neben dem Frühstück und Mittagess-

sen auch noch mit einem leckeren Nachmittagsnack verwöhnen wird. Nach einem langen Tag können deine Eltern dich dann zwischen 18 und 18.30 Uhr wieder abholen. Denn schlafen kannst du daheim im gewohnten Bett, bevor es am nächsten Tag mit neuer Energie weitergeht.

**Ein ganz besonderes Extra ist der Familiengottesdienst am Freitag.**

Ab 17 Uhr ist deine Familie zum Familiengottesdienst mit anschließendem Abendessen eingeladen! Wir freuen uns auf dich!



6-11

## Lohlenbach

TERMIN: 12.08. - 16.08.2019  
ORT: CVJM Freizeitheim Lohlenbachtal in Leonberg  
LEITUNG: Julia Zukunft und Team  
KOSTEN: 85.00 Euro  
ANZAHLUNG: 10.00 Euro nach Erhalt der schriftl. Bestätigung  
LEISTUNGEN: Frühstück, Mittagessen, Nachmittagsnack und Getränke, Programmangebot  
ANFAHRT: Eigenverantwortliche An- und Abfahrten.  
PLÄTZE: 35  
MIND. TN: 12 bis 1. Juni 2019

Freizeit Nr.: F 195

# Teenager - Relax - Camp\*

Gemeinsam mit anderen Jugendlichen erwartest dich eine erlebnisreiche und spaßige Zeit in der sonnigen Costa Brava. Nicht weit vom tiefblauen Mittelmeer beziehen wir unser Camp Caldetas in der Region Katalonien. Am breiten Sandstrand kannst du die Sonne genießen und entspannen. Das erfrischende Meer lädt zum Baden ein. Unser Camp verfügt außerdem über einen Swimmingpool, einen Fußballplatz und ein Beachvolleyballfeld.

Von dem Städtchen Caldetas aus ist es nicht weit nach Barcelona. Diese beeindruckende Metropole bietet sich

für einen Tagesausflug an. Dich erwartet ein motiviertes Team mit abgefahrenem Programm, leckeres Essen, erfrischende Impulse und Gespräche über den Glauben sowie eine tolle Gemeinschaft. Die Unterbringung erfolgt auf Luftbetten in Steilwandzelten für je 4 Personen.

## Wie könntest du deine Sommerferien besser verbringen?

Also los, melde dich an und mach' deinen nächsten Sommerurlaub am Meer klar!



## SPANIEN

13-16

TERMIN: 19.08. - 01.09.2019  
ORT: Caldetas (bei Barcelona, Spanien)  
LEITUNG: Simon Bäuerle und Team  
KOSTEN: 569.00 Euro  
(Frühbucherrabatt 549.00 € bis 31.01.)

ANZAHLUNG: 49.00 Euro  
nach Erhalt der schriftl. Bestätigung

LEISTUNGEN: An- und Abreise im modernen Reisebus, Unterkunft im Zelt, Vollverpflegung, Programm, Tagesausflug ist im Preis NICHT enthalten!

PLÄTZE: 40  
MIND. TN.: 16 TN bis 1. April 2019

Freizeit Nr.: F 192



JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE ZWISCHEN 16 UND 19 JAHREN

# Sommerurlaub am Mittelmeer\*

Diesen Sommer geht es wieder nach Spanien in die Region Katalonien an der Costa Brava am Mittelmeer. Ob auf Tauchstation oder brutzelnd am Strand, die Sonne ist uns sicher. Unser Campingplatz liegt oberhalb vom kleinen Örtchen Caldetas, ca. 40 km von Barcelona entfernt. Ein Tagesausflug in diese beeindruckende Stadt liegt also auf der Hand...

In unserem schattigen Camp schlafen wir auf Luftbetten in hochwertigen Zelten für je 4 Personen. Die Sanitäranlagen liegen direkt um die Ecke. Der Weg zum Meer führt uns durch das kleine Städtchen Caldetas. Wir planen ein abwechslungsreiches Programm: Impulse und Gespräche zu Glaubens- und Lebensthemen, Kreatives, Action, Sightseeing in der Umgebung und Vieles mehr je nach Absprache und Interesse. Zudem gibt es auf dem Campingplatz ausreichend Sport- und Freizeitanlagen wie einen Swimmingpool, ein Fußball- und Volleyballfeld. Langeweile wird also nicht aufkommen. Natürlich bleibt aber auch viel freie Zeit zum Nichtstun und Relaxen - schließlich sind wir im Urlaub. Na, Lust bekommen? Wir freuen uns auf dich und deine Anmeldung!



16-19

SPANIEN

- TERMIN: 07.08. - 21.08.2019
- ORT: Caldetas (bei Barcelona, Spanien)
- LEITUNG: Ein tolles Mitarbeitererteam des Jugendwerks
- KOSTEN: 579.00 Euro  
(Frühbucherrabatt 559.00 € bis 31.01.)
- ANZAHLUNG: 49.00 Euro nach Erhalt der schriftl. Bestätigung
- LEISTUNGEN: An- und Abreise im modernen Reisebus, Unterkunft im Zelt, Vollverpflegung, Programm, Tagesausflug ist im Preis NICHT enthalten!
- PLÄTZE: 40
- MIND. TN: 16 TN bis 1. April 2019

Freizeit Nr.: F 193



# 37. Kirchentag in Dortmund\*

... mit dem Jugendwerk dabei sein ...

## „Was für ein Vertrauen“

– unter diesem Motto werden 100.000 Menschen vom 19. bis 23. Juni 2019 in Dortmund den Deutschen Evangelischen Kirchentag feiern. 2.000 Veranstaltungen – Konzerte, Gottesdienste, Podien, Workshops und Diskussionen mit

vielen prominenten Gästen – zu unterschiedlichsten Themen warten darauf, entdeckt zu werden.

Wir laden dich ein, dies gemeinsam mit dem Jugendwerk zu machen. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Leonberg organisiert eine Fahrt zum Kirchentag in Dortmund und kümmert sich um die Übernachtung in der Gruppenunterkunft. Tagsüber werden wir selbständig in Kleingruppen unterwegs sein. Immer wieder wird es Treffpunkte geben, um sich auszutauschen und gegenseitig von seinen Entdeckungen zu erzählen. Wir freuen uns auf dich!

 Deutscher  
Evangelischer  
Kirchentag

## DORTMUND

+18

TERMIN:	19.06. bis 23.06.2019
ORT:	Dortmund
LEITUNG:	Ein tolles Mitarbeiterteam des Jugendwerks
KOSTEN:	unter 25 J. 136.00 Euro ab 25 J. 180.00 Euro
ANZAHLUNG:	10.00 Euro nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung
LEISTUNGEN:	An- und Abreise ab Leonberg, Nahverkehrsticket des VRR, 4 Übernachtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft, sowie Eintritt zu allen Veranstaltungen des Kirchentags, Infomappe mit Programm und Stadtplan.
MINDESTALTER:	16 Jahre
ANMELDUNG:	Anmeldung bis zum 31.03.2019



# Liebe Freizeiteilnehmerin & lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, ohne die es deshalb leider nicht geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend „TN“ für Teilnehmer abgekürzt und dem/der Evangelisches Jugendwerk Bezirk Leonberg, nachstehend „RV“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

## Wichtige Hinweise

### 1. Reiseveranstalter (RV)

1.1 Reiseveranstalter (im folgenden RV) ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Leonberg  
Elsäßer Str. 6, 71229 Leonberg

als rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft des Kirchenbezirks Leonberg.

### 2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Frei-

zeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

### 3. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Rechnung, die gleichzeitig auch die Anmeldebestätigung ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des Reisepreises ist, wie in Ziffer 2 unserer Reisebedingungen festgelegt, fällig.

### 4. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe.

Die Unterbringung erfolgt, wenn nicht anders ausgeschrieben, in Zwei- oder Mehrbettzimmern. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Der RV bzw. die von ihm eingesetzten Freizeitleiter/-innen vermitteln bei unseren Freizeiten vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots des RV sind, von dem RV bzw. von seinen Freizeitleiter/-innen lediglich als Fremdleistung vermittelt.

### 5. Änderung von Leistungen und Preisen zwischen Druck des Freizeitprospekts und Anmeldung

#### Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen im Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

#### Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem

Stand bei Drucklegung und sind für uns als RV bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom TN gewünschte und im Prospekt angebotene Freizeit nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts verfügbar ist.

### 6. Versicherungen

Beachten Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit die Angaben in der Spalte „Leistungen“ bei einer gewünschten Freizeit. Daraus können Sie entnehmen, welcher Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist. In den Leistungen ist grundsätzlich kein Versicherungsschutz enthalten. Um einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere um eine Reisekrankenversicherung bei Freizeiten im Ausland, müssen Sie sich selbst bemühen.

Reiserücktrittskostenversicherung. Bitte beachten Sie, dass in unseren Teilnehmerpreisen keine Reiserücktrittskostenversicherung eingeschlossen ist. Da wir im Falle Ihres Rücktritts, zu dem Sie vor Reisebeginn jederzeit berechtigt sind, Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 4 unserer Reisebedingungen erheben, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung können Sie preiswert auch mit einer Reisegepäckversicherung kombinieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für alle Fragen betreffend der Reiserücktrittskostenversicherung die von Ihnen beauftragte Versicherungsgesellschaft die Ansprechpartnerin ist.

## 7. Fahrt

Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Leonberg durch. Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

## 8. Ausweisdokumente

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich. Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.

## 9. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert werden.

Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um eine finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

## 10. Reisepreissicherung

RV sind gesetzlich verpflichtet, den Reisepreis des TN durch einen so genannten Sicherungsschein abzusichern, soweit der Reiseveranstalter vor der Reise Zahlungen auf den Reisepreis fordert. Dies gilt für Buchungen ab dem 01.07.2018 auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bis dahin befreit waren. Deshalb wird der RV für Buchungen ab dem 01.07.2018 (es gilt das Datum des Vertragsschlusses, nicht das Reisedatum) ebenfalls Sicherungsscheine ausgeben.

## 11. Prospektzustellung

Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie versehentlich einen Prospekt mehrfach erhalten. Ein Aussortieren wäre sehr zeit- und kostenauf-

wändig. Bitte geben Sie in diesem Fall den Prospekt an jemanden weiter, den die Angebote interessieren könnten.

## 12. Wichtige Hinweis zu aufgenommenen Bildern während der Freizeit

Die Teilnehmende der Freizeit werden darauf hingewiesen, dass während der Freizeit auch Bilder der Teilnehmenden durch den RV gemacht werden. Die Bilder werden, sofern Sie geeignet sind, vom RV oder dem Partner auch zu Vorstellung und Bewerbung weiterer Freizeiten verwendet. Sofern eine Verwendung von Abbildungen eines TN für diese Zwecke nicht gewünscht wird, hat dies der jeweilige TN bitte bereits zu Beginn der Freizeit gegenüber dem RV und/oder den Organisatoren mitzuteilen, damit dies entsprechend berücksichtigt werden kann. Andernfalls geht der RV davon aus, dass der TN mit der Verwendung geeigneter Bilder für diese Zwecke einverstanden ist.

## 13. Anschriftenänderungen

Es wäre uns eine große Hilfe, wenn Sie uns von sich aus Veränderungen Ihrer Anschrift mitteilen würden – Postkarte, Fax oder E-Mail genügt.

## Reisebedingungen

### 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

- Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 5 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb

der Bindungsfrist gegenüber dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular des RV erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 5 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.

b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der TN gegenüber dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.

1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 2. Bezahlung

2.1. Der RV und der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises (maximal 49 Euro pro TN) zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der TN die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

4.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

4.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des RV unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

#### **Eigenanreise**

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 Euro)  
vom 44.-35. Tag vor Reiseantritt 50%  
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

#### **Bus- und Bahnreisen**

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %  
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %  
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %  
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %  
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %  
ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %  
jeweils pro TN.

Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.

4.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.6. Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb

von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

4.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

### **5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

5.1 Der RV kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom RV beim TN, muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt vom RV später als 20 Tagen vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

### **6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

6.1. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung vom RV nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf

einer Verletzung von Informationspflichten vom RV beruht.

6.2. Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; Der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

### **7. Obliegenheiten des TN**

#### **7.1. Reiseunterlagen**

Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

#### **7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen**

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.

b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter vom RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

#### **7.3. Fristsetzung vor Kündigung**

Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem RV zuvor eine angemessene Frist zur

Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## 8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

## 9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visierfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes ein-

schließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

10.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 11. Datenschutz; Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des Rechnungsempfängers sowie dem TN werden mittels EDV erfasst und werden vom RV nur zur Durchführungen der Reise und gegebenenfalls Erlangung von Zuschüssen verwendet und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergegeben.

11.2. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11.3 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

11.4 Für Klagen von RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Noll und Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- 2018

### Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelische Jugendwerk Bezirk Leonberg, rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft des Kirchenbezirks Leonberg. Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Leonberg wird vertreten durch den Vorsitzenden Matthias Lamparter und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse. Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:



Evangelisches Jugendwerk Bezirk Leonberg  
Elsäßer Str. 6  
71229 Leonberg  
Tel.: (07152) 947050  
Fax: (07152) 947059

# Anmeldung

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

E	B	AZ	RZ	Nr.
---	---	----	----	-----

Zur Freizeit Nr.:	in	vom	bis
-------------------	----	-----	-----

Vorname	Name	Geb.datum	Geschlecht w + m +
---------	------	-----------	--------------------

PLZ/ Ort	Ortsteil	Straße/ Nr.
----------	----------	-------------

Telefon	Handy
---------	-------

Email	Ich bitte um Informationen für Kinder und Jugendliche von 6-18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien.	Ja <input type="radio"/>
-------	---	--------------------------

Bemerkungen: (Krankheiten, Allergien, Vegetarier/ In, sonstiges...)
---

Ich erkenne die Reisebedingungen an und werde den Weisungen der/des verantwortlichen Leiterin/Leiters nachkommen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Freizeit dienen. Auf der Freizeit werden Fotos gemacht. Ich bin damit einverstanden, dass geeignete Fotos (auf der ejw-Homepage, im Sommerfreizeitprospekt; im JiB – Infoheft vom EJW) veröffentlicht werden (ggfs. bitte streichen). Die beigelegten Informationen zum Datenschutz können Sie auch nachlesen unter [ejwleo.de/service/downloads/](http://ejwleo.de/service/downloads/)

Datum	Unterschrift d. Teilnehmenden	Unterschrift d. Sorgeberechtigten
-------	-------------------------------	-----------------------------------



**Evang. Jugendwerk Bezirk Leonberg**

Elsässerstraße 6

71229 Leonberg

**Mail:** [info@ejwleo.de](mailto:info@ejwleo.de)

**Tel.:** 07152/947050

**Fax:** 07152/ 947059

[www.ejwleo.de](http://www.ejwleo.de)

